

# Das Verbrechen der Aggression

Am 1. Dezember 2016 beschloss der Deutsche Bundestag den Gesetzesentwurf zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches. Dabei handelt es sich um die Umsetzung des Aggressionstatbestandes aus Art. 8*bis* des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH). 2010 einigten sich die Vertragsstaaten bei der Überprüfungskonferenz des Römischen Statuts in Kampala, Uganda über die Definition des Aggressionsverbrechens. Diese soll nun in Kraft treten und von den Vertragsstaaten umgesetzt werden. Der deutsche Gesetzesentwurf und die Beschlüsse von Kampala haben angesichts der vielen Kriegsschauplätze in der Welt aktuell eine große Bedeutung und werfen Fragen zur internationalen Strafverfolgung und zum UN-System im Allgemeinen auf. Ist diese mit der aktuellen Welt-Ordnung überhaupt noch zu vereinen?

## 1. Kampala Beschlüsse

### 1.1 Geschichte

Mit der Gründung der United Nations (UN) 1945 sollte eine permanente Institution zur Wahrung des Weltfriedens geschaffen werden. Eine Aggression ist die schwerste und gefährlichste Form der rechtswidrigen Gewaltanwendung und birgt die Gefahr eines weltweiten Konflikts. Mit Art. 2 Nr. 4 UN-Charta ist das strikte Verbot zwischenstaatlicher Gewalt völkerrechtlich verbindlich normiert und als zwingendes Völkerrecht (*ius cogens*) allgemein anerkannt. Hauptverantwortlich für die Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit ist der UN-Sicherheitsrat (Art. 24 Abs. 1 UN-Charta). In Art. 39 sind die notwendigen Voraussetzungen niedergelegt, nach welchen er weitere Schritte unter Kapitel 7 ergreifen kann.<sup>1</sup>

Art. 39 UN-Charta: The Security Council “[...] shall determine the existence of any threat to the peace, breach of the peace, or an act of aggression and shall make recommendations, or decide what measures shall be taken in accordance with Articles 41 and 42, to maintain or restore international peace and security.”

Der UN-Sicherheitsrat hat grundsätzlich die vorrangige Verantwortung (*primary responsibility*) über das Vorliegen einer Angriffshandlung zu entscheiden und angemessen zu reagieren.<sup>2</sup> Jedoch wird der Begriff der Aggression in der gesamten UN-Charta nicht definiert. Daher hat der UN-Sicherheitsrat bei der Festlegung einer Angriffshandlung einen weiten Beurteilungsspielraum.<sup>3</sup> Seine Entscheidung ist auch von der Einigkeit der fünf ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrats abhängig, die mit ihrem Veto-Recht jeden Beschluss ablehnen können. Oft genug wird das Veto-Recht für eigene politische Interessen benutzt. Großbritannien und Frankreich benutzten ihr Veto

---

<sup>1</sup> LENTNER/Gabriel Maria (2010/2011) *The Role of the Security Council in connection with the Crime of Aggression* - Seminar 030238: The Law of the United Nations (Abrufbar unter: [https://deicl.univie.ac.at/fileadmin/user\\_upload/i\\_deicl/VR/VR\\_Personal/Reinisch/Internetpublikationen/lentner.pdf](https://deicl.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_deicl/VR/VR_Personal/Reinisch/Internetpublikationen/lentner.pdf)) [Stand 20.01.2017], S. 4.

<sup>2</sup> BAEK/Buhm-Suk (2006) *The Definition and Jurisdiction of the Crime of Aggression and the International Criminal Court*, in: Cornell Law School Graduate Student Papers. (Abrufbar unter: [http://scholarship.law.cornell.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1036&context=lps\\_papers](http://scholarship.law.cornell.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1036&context=lps_papers)) [Stand: 20.01.2017], S. 46-47; MCCABE (2014) *Balancing “Aggression” and Compassion in International Law: The Crime of Aggression and Humanitarian Intervention*, in: Fordham Law Review 991, Volume 83, Issue 2, S. 991-1030. (Abrufbar unter: <http://ir.lawnet.fordham.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=5049&context=flr>) [Stand 20.01.2017.], S. 996.

<sup>3</sup> REINHART/Ariane (2000) *Die Nebenorganpraxis des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen unter besonderer Berücksichtigung der United Nations Compensation Commission* (LIT Verlag: Münster), S. 118-119.

beispielsweise, um der Verurteilung ihres Vorgehens in der Suez-Krise von 1956 zu entgehen.<sup>4</sup> Außerdem war es dem UN-Sicherheitsrat nicht möglich, die ethnischen Massaker in Bosnien und Rwanda zu vermeiden. Kommt es wegen eines Vetos nicht zur Einigung, gibt es jedoch noch zwei weitere Möglichkeiten, ein Aggressionsverbrechen formell festzustellen. Zum einen hat die UN-Generalversammlung das Recht, Empfehlungen gegenüber den UN-Mitgliedstaaten oder dem UN-Sicherheitsrat auszusprechen, Art. 10 UN-Charta.<sup>5</sup> Zum anderen kann der Internationale Gerichtshof (IGH) über solch eine Situation eine Entscheidung aussprechen bzw. eine Stellungnahme abgeben, Art. 96 UN-Charta.<sup>6</sup> Vorrangig hat der UN-Sicherheitsrat also die Entscheidungsbefugnis zur Feststellung einer Angriffshandlung, nicht aber ausschließlich.<sup>7</sup> In Bezug auf den Koreakrieg stellte der UN-Sicherheitsrat, in Abwesenheit der Sowjetunion, fest, dass die Invasion Südkoreas durch Nordkorea ein Friedensbruch darstellte.<sup>8</sup> Eine Entscheidung, weitere Maßnahmen zu ergreifen und Südkorea zu unterstützen, wurde in den folgenden Sitzungen jedoch durch das Sowjet-Veto geblockt. Am 3. November 1950 stellte die UN-Generalversammlung in ihrem Beschluss *Uniting for Peace* fest, dass der UN-Sicherheitsrat wegen fehlender Einstimmigkeit seine vorrangige Verantwortung nicht ausüben konnte und gab Handlungsempfehlungen mit kollektiven Maßnahmen, einschließlich der Anwendung von Gewalt ab.<sup>9</sup> Der IGH selbst hat jedoch noch nie ein Urteil über das Vorliegen einer Angriffshandlung ausgesprochen.<sup>10</sup> Im Nicaragua-Fall ließ er sich von der Definition der UN-Generalversammlung, Beschluss 3314, leiten.<sup>11</sup> In jüngster Zeit kommt es immer seltener zu Maßnahmen unter Kapitel 7.<sup>12</sup> Die Effektivität und die Relevanz des UN-Sicherheitsrats wird daher in Frage gestellt, insbesondere weil es keine Konsequenzen im Falle einer Beschluss-Missachtung gibt. Wenn der UN-Sicherheitsrat jedoch Stillschweigen über eine Situation bewahrt, die bereits von einer anderen Organisation oder Einheit der UN entschieden wurde, gilt dies als Duldung.<sup>13</sup>

Den Grundstein für das Völkerstrafrecht – wie auch für den Tatbestand des Aggressionsverbrechens – wurde während der Nürnberger Prozesse (1945-1949) gegen die Hauptkriegsverbrecher und

---

<sup>4</sup> GLOBAL POLICY FORUM (2013) *Changing Patterns in the Use of the Veto in The Security Council*, Retrieved 26 November 2013. (Abrufbar unter: [https://www.globalpolicy.org/images/pdfs/Changing\\_Patterns\\_in\\_the\\_Use\\_of\\_the\\_Veto\\_as\\_of\\_August\\_2012.pdf](https://www.globalpolicy.org/images/pdfs/Changing_Patterns_in_the_Use_of_the_Veto_as_of_August_2012.pdf)) [Stand: 20.01.2017].

<sup>5</sup> BAEK, 2006, S. 48, 52.

<sup>6</sup> BAEK, 2006, S. 49-50, 52.

<sup>7</sup> BAEK, 2006, S. 47-48, 52-53.

<sup>8</sup> ALSTON/Philip, LOWE/Vaughan (eds.) (2012) *The Charter of the United Nations – A Commentary*, 3rd. Edition, Vol. 1 (Oxford: Oxford University Press), p. 221, para. 49.

<sup>9</sup> ALSTON, LOWE, 2012, p. 221, para. 49.

<sup>10</sup> AKANDE/Dapo, TZANAKOPOULOS/Antonios (2015) *The International Court of Justice and the Concept of Aggression: Lessons for the ICC?*, in: EJIL: Talk - Blog of the European Journal of International Law (03.07.2015) (abrufbar unter: <http://www.ejiltalk.org/the-international-court-of-justice-and-the-concept-of-aggression-lessons-for-the-icc/>) [Stand 20.01.2017]; AHN, Carsten (ed.) (2015) *The Law and Practice of the International Criminal Court*. (Oxford: Oxford University Press), p. 786.

<sup>11</sup> AKANDE, TZANAKOPOULOS, 2015.

<sup>12</sup> UNITED NATIONS Department of Political Affairs – Security Council Affairs Division (2013) *Repertoire of the Practice of the Security Council*, 18th Supplement, 2012-2013 - Actions with Respect to Threats to the Peace, Breaches of the Peace, and Acts of Aggression (Chapter VII of the Charter). (Abrufbar unter: <http://www.un.org/en/sc/repertoire/2012-2013/Part%20VII/2012-2013%20Part%20VII.pdf#page=7>) [Stand: 20.01.2017], S. 4.

<sup>13</sup> LENTNER, 2010/2011, S. 5.

führende Repräsentanten des Deutschen Reichs zur Zeit des Nationalsozialismus gelegt. So war auch der Straftatbestand des Aggressionsverbrechens zentraler Anklagepunkt. In den Jahren nach den Nürnberger Prozessen erkannten der UN-Sicherheitsrat und die Generalversammlung zwar die Nürnberg Prinzipien als international geltendes Recht an, dennoch war es schwierig eine Aggressionsdefinition zu kodifizieren.<sup>14</sup> Auch die Zuständigkeit des IStGH, der 2002 seine Tätigkeit aufnahm und seine juristische Grundlage im Römischen Statut vom 17. Juli 1998 findet, umfasste anfangs nur die drei Kernverbrechen des Völkerstrafrechts: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Der Beschluss über die Aufnahme des Aggressionstatbestand in das Rom-Statut wurde vertagt, bis man sich über die Definition und die Konditionen einigen konnte.<sup>15</sup> Befürworter waren damals kleine und mittlere Staatsmächte, einschließlich Deutschland.<sup>16</sup> Andere Staaten wie USA oder Großbritannien waren gänzlich dagegen, größtenteils weil ihre Staatsführer und Generäle befürchteten, wegen einer Angriffshandlung gerichtlich belangt zu werden.<sup>17</sup> Außerdem waren sich die Staaten nicht einig über die Rolle des UN-Sicherheitsrats sowie über eine mögliche Ermittlungsinitiative durch den IStGH.<sup>18</sup> Einige Staaten wollten, dass der UN-Sicherheitsrat die vorrangige Feststellungsautorität einer Angriffshandlung hat, bevor sich der Gerichtshof mit dieser Frage befassen kann.<sup>19</sup> Insbesondere die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats wollten ihre Veto-Machtstellung über den Beschluss eines Angriffskriegs nicht aufgeben. Der Kompromiss, Art. 15*bis* und Art. 15*ter*, lautete: Der IStGH kann nur im Fall der Untätigkeit des Sicherheitsrates handeln.<sup>20</sup> Zudem war unklar, ob politisch einflussreiche Nationen sich dem Gerichtshof auf Dauer entziehen können. Denn die USA haben das Römische Statut zwar unterzeichnet, aber nicht ratifiziert; China, Indien, die Türkei sowie Saudi Arabien haben weder unterschrieben noch ratifiziert; Russland hat unterzeichnet aber angekündigt seine Unterschrift zurückzuziehen.<sup>21</sup> Wird jedoch eine Angriffshandlung durch Nichtmitgliedstaaten gegen ein IStGH-Mitgliedstaat ausgeführt, könnten diese Staaten sehr wohl belangt werden. Auch das sogenannte Opting-Out für das Aggressionsverbrechen wurde diskutiert und schließlich mit aufgenommen. Demnach können Vertragsstaaten sich der Strafbarkeit für das Aggressionsverbrechen durch Erklärung entziehen.

## 1.2 Definition

Zur Einigung über die Definition und die Konditionen des Aggressionsverbrechens kam es am 11. Juni 2010 durch die Resolution RC/Res.6 in Kampala. Nach der neuen Definition, Art. 8*bis* Rom-

---

<sup>14</sup> KRESS/Klaus, HOLTZENDORFF/Leonie (2010) *The Kampala Compromise on the Crime of Aggression*, in: JICI 8 (2010), 1179-1217. (Abrufbar unter: <http://www.uni-koeln.de/jur-fak/kress/Final.pdf>) [Stand: 20.01.2017], S. 1181.

<sup>15</sup> KRESS, HOLTZENDORFF, 2010, S. 1182.

<sup>16</sup> STAHN, 2015, p. 779.

<sup>17</sup> MCCABE, 2014, S. 997.

<sup>18</sup> KRESS, HOLTZENDORFF, 2010, S. 1182; UN RIC – Regionales Informationszentrum der vereinten Nationen für Westeuropa (n.d.) *Der Internationale Strafgerichtshof*, UNIC/474 (Abrufbar unter: <http://www.unric.org/de/pressemitteilungen/3919>) [Stand: 20.01.2017].

<sup>19</sup> UN RIC (n.d.).

<sup>20</sup> STAHN, 2015, p. 786-787.

<sup>21</sup> INTERNATIONAL CRIMINAL COURT (2017) *The States Parties to the Rome Statute* (Abrufbar unter: [https://asp.icc-cpi.int/en\\_menus/asp/states%20parties/pages/the%20states%20parties%20to%20the%20rome%20statute.aspx](https://asp.icc-cpi.int/en_menus/asp/states%20parties/pages/the%20states%20parties%20to%20the%20rome%20statute.aspx)) [Stand: 24.01.2017].

Statut, wird die Angriffshandlung umfassend kriminalisiert, von der Planung bis zur Ausführung.

Für den Angriffskrieg gibt es keinerlei Rechtfertigung. Präsidenten, Armeeführer, etc. können wegen völkerrechtswidriger Invasionen oder Blockaden anderer Länder persönlich zur Verantwortung gezogen werden. Dabei handelt es sich um ein Führungsverbrechen, Art. 25 Abs. 3bis Rom-Statut. Voraussetzung ist, dass die Täter tatsächlich in der Lage sind, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken. Einfache Soldaten fallen nicht darunter.

Eine weitere Einschränkung ist die Schwellenklausel. Demnach muss eine Angriffshandlung vorliegen, die ihrer Art, Schwere und Umfang nach eine offenkundige Verletzung der UN-Charta darstellt, Art. 8bis. Diese schließt Angriffshandlungen geringerer Intensität aus. Was das genau bedeutet, bleibt unklar. Fraglich ist vor allem, ob rechtlich umstrittene Fälle auch unter den Aggressionstatbestand fallen. Vom Verbot der zwischenstaatlichen Gewaltanwendung, Art. 2 Abs. 4 UN-Charta, gibt es nämlich zwei Ausnahmen: Das Recht eines Staates auf Selbstverteidigung im Angriffsfall (Art. 51) und die vom UN-Sicherheitsrat zu autorisierende Intervention zur Wiederherstellung des Friedens und der internationalen Sicherheit (Art. 39 und 42).<sup>22</sup>

Humanitäre Interventionen mit militärischen Mitteln werden viel debattiert und unklar ist, ob die zwischenstaatliche Gewaltanwendung aus Gründen der Prävention oder der Unterbindung von massiven Menschenrechtsverletzungen in einem anderen Staat rechtlich legitimiert werden kann.<sup>23</sup> Angeführt wird oft der Völkermord in Ruanda als „Horror der Untätigkeit“.<sup>24</sup> Obwohl die UN von den Intentionen der Hutu, einen Völkermord an den Tutsi auszuüben, wussten, hat der UN-Sicherheitsrat nicht die nötigen Maßnahmen nach Art. 41 und 42 UN-Charta ergriffen, dies zu verhindern. Dies prangerte insbesondere der ehemalige UN-Generalsekretär Kofi Annan an: „Wenn die humanitäre Intervention tatsächlich ein unakzeptabler Angriff auf staatliche Souveränität ist, wie sollen wir in Zukunft auf ein Ruanda, oder ein Srebrenica antworten?“<sup>25</sup> Seit dem UN-Weltgipfeltreffen von 2005 herrscht Übereinstimmung, dass die internationale Gemeinschaft nicht nur ein Recht sondern auch eine Verantwortung hat, in bestimmten Fällen aus humanitären Gründen zu intervenieren.<sup>26</sup>

Nach der Doktrin der *Responsibility to Protect* (R2P), die 2001 durch die International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS) veröffentlicht wurde, ist der souveräne Staat vorrangig dafür verantwortlich, die Menschen unter seiner Zuständigkeit zu beschützen. Wenn der

<sup>22</sup> BIGLER/Hanspeter (2005) *Humanitäre Interventionen: Unrecht gegen Unrecht?*, in: Humanitäre Intervention und Menschenrechte, Vielfalt Nr. 54, Zeitschrift der Gesellschaft für bedrohte Völker Schweiz, Heft 1/2005 (Abrufbar unter: [http://www.humanrights.ch/upload/pdf/050603\\_gfbv\\_humanitaere\\_interventionen.pdf](http://www.humanrights.ch/upload/pdf/050603_gfbv_humanitaere_interventionen.pdf)) [Stand: 20.01.2017], S. 2.

<sup>23</sup> ALSTON, LOWE, 2012, S. 222, Rn. 52.

<sup>24</sup> INTERNATIONAL COMMISSION ON INTERVENTION AND STATE SOVEREIGNTY - ICISS (2001) *The Responsibility to Protect: Report of the International Commission on Intervention and State Sovereignty*, (Ottawa, Canada: International Development Research Centre). (Abrufbar unter: <http://responsibilitytoprotect.org/ICISS%20Report.pdf>) [Stand: 15 August 2015]), Rn. 1.1.

<sup>25</sup> ICISS, 2011, Rn. 1.6.

<sup>26</sup> VERLAGE, Christopher (2009), *Responsibility to Protect: Ein neuer Ansatz im Völkerrecht zur Verhinderung von Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit*, (Tübingen, Germany: Mohr Siebeck), S. 37.

Staat aber nicht in der Lage oder nicht willens ist, sie zu beschützen, verlagert sich die Verantwortung auf die internationale Gemeinschaft.<sup>27</sup> Diese Verantwortung gliedert sich in drei Teile: Die Verantwortung zur verhindern (*responsibility to prevent*), zu reagieren (*to react*) und wiederaufzubauen (*to rebuild*).<sup>28</sup> Bei der Verantwortung zu reagieren müssen weitere sechs Kriterien beachtet werden.<sup>29</sup> Erstens, die Schwellenklausel *just cause*. Eine ernste Gefahr für eine Bevölkerungsgruppe muss entstanden sein.<sup>30</sup> Zweitens, die Internationale Gemeinschaft muss die richtige Intention zur Intervention (*right intention*) haben: die Gefahr stoppen und die Zivilbevölkerung vor großem Leid beschützen.<sup>31</sup> Drittens, militärische Intervention ist nur legitim als letztes Mittel (*last resort*), wenn alle friedlichen Maßnahmen keinen Erfolg hatten.<sup>32</sup> Viertens, die militärischen Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein (*means must be proportionate*) für das zu erreichende Ziel: der Schutz der Zivilbevölkerung.<sup>33</sup> Fünftens, der Einsatz muss reelle Aussichten auf Erfolg haben (*reasonable prospect of success*).<sup>34</sup> Sechstens, die Intervention muss von der richtigen Instanz autorisiert worden sein (*right authority*), gemäß Kapitel 7 der UN-Charta, also zu allererst durch den UN-Sicherheitsrat.<sup>35</sup> An den Beispielen von humanitären Interventionen, in denen die R2P bislang angewendet wurde, wird aber deutlich, dass die Umsetzung nicht einfach ist: Oft sind sie nicht völkerrechtlich legitimiert, die Intervention wird zu spät entschlossen, das Mandat und seine Grenzen sind nicht eindeutig formuliert, Erfolge sind nicht ersichtlich oder lösen eine neue Spirale von Gewalt, Konflikten und Menschenrechtsverletzungen aus.<sup>36</sup> Der UN-Sicherheitsrat muss von Fall zu Fall entscheiden. Leider werden die fünf ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrats zu oft von eigenen politischen Interessen geleitet.<sup>37</sup> Militärische Interventionen mögen in einigen Fällen aber unumgebar sein, dennoch sollten wir die Wichtigkeit der Prävention nicht außer Acht lassen. Die R2P basiert auf UN-Recht, insbesondere auf der Kompetenz des UN-Sicherheitsrats und taucht in verschiedenen UN-Dokumenten auf. Sie befindet sich noch im Entwicklungsstadium und ist rechtlich noch nicht verbindlich.<sup>38</sup> Wird die R2P angewendet, erfolgt sie im Namen der UN und mit Zustimmung des Staates, in dem operiert werden soll. Die Basis dafür findet sich in Art. 29 und 34 der UN-Charta.<sup>39</sup>

---

<sup>27</sup> ICISS, 2011, Rn. 6.11-6.12. VERLAGE, 2009, S. 4.

<sup>28</sup> HEHIR, Aidan (2010) *'The Responsibility to Protect: 'Sound and Fury Signifying Nothing'?*, in: International Relations 2010, Vol 24 (2), S. 218–239; S. 219.

<sup>29</sup> HEHIR, 2010, S. 220.

<sup>30</sup> HIGH LEVEL PANEL ON THREATS, CHALLENGES, AND CHANGE (2004) *'A More Secure World: Our Shared Responsibility'*, in: Report of the Secretary-Generals's High-level Panle on Threats, Challenges and Change. (New York, USA: United Nations). (Abrufbar unter: [http://www.un.org/en/peacebuilding/pdf/historical/hlp\\_more\\_secure\\_world.pdf](http://www.un.org/en/peacebuilding/pdf/historical/hlp_more_secure_world.pdf) [Stand: 19 August 2015]), Rn. 207. HEHIR, 2010, S. 220. ICISS, 2011, Rn. 4.19. VERLAGE, 2009, S. 16-18.

<sup>31</sup> HIGH LEVEL PANEL ON THREATS, CHALLENGES, AND CHANGE, 2004, Rn. 207. VERLAGE, 2009, S. 10. ICISS, 2011, Rn. 4.33.

<sup>32</sup> VERLAGE, 2009, S. 13, 25. ICISS, 2011, Rn. 4.38.

<sup>33</sup> HIGH LEVEL PANEL ON THREATS, CHALLENGES, AND CHANGE, 2004, Rn. 207. ICISS, 2011, Rn. 4.39. VERLAGE, 2009, S. 26.

<sup>34</sup> HIGH LEVEL PANEL ON THREATS, CHALLENGES, AND CHANGE, 2004, Rn. 207. ICISS, 2011, Rn. 4.41. VERLAGE, 2009, S. 27.

<sup>35</sup> VERLAGE, 2009, p. 29. ICISS, 2011, paras. 5.22, 6.3. HEHIR, 2010, S. 220.

<sup>36</sup> BIGLER, 2005, S. 4.

<sup>37</sup> RAJAN, Sudhir Chella (2006) *Global Politics and Institutions – GTI Paper Series: Frontiers of a Great Transition*. Tellus Institute. (Abrufbar unter: [http://greattransition.org/archives/papers/Global\\_Politics\\_and\\_Institutions.pdf](http://greattransition.org/archives/papers/Global_Politics_and_Institutions.pdf)) [Stand 20.01.2017], S. 3.

<sup>38</sup> ALSTON, LOWE, 2012, S. 204, Rn. 3, 56.

<sup>39</sup> ALSTON, LOWE, 2012, S. 221, Rn. 50.

Insbesondere umstritten sind Fälle, in denen Staaten, die humanitäre Interventionen mit militärischen Mitteln im Alleingang und ohne Autorisierung des UN-Sicherheitsrats ausführen.<sup>40</sup> Weder eine nachträgliche Autorisierung durch den UN-Sicherheitsrat (Beispiel: die NATO-Intervention im Kosovo 1999) könnte dies rechtfertigen, noch gibt es bislang eine generelle Akzeptanz durch Völkergewohnheitsrecht.<sup>41</sup> Bei Fällen von humanitären Interventionen kommt es zu einer Divergenz zwischen Recht und Moral: Auf der einen Seite scheint es unerträglich, bei Menschenrechtsverbrechen in einem anderen Staat tatenlos zu bleiben, weil das Völkerrecht ein Eingreifen zum Schutz der Menschen unterbindet. Auf der anderen Seite würde das Souveränitätsprinzip und das Völkerrecht diskreditiert, wenn Staaten im Alleingang intervenieren. Wenn sich solche Fälle in Zukunft häufen, könnte sich das Völkergewohnheitsrecht jedoch dahingehend entwickeln,<sup>42</sup> dass unilaterale Interventionen für bestimmte Zwecke legitimiert werden.

Eine humanitäre Intervention mit militärischen Mitteln mag zwar den Tatbestand des Art. 2 Abs. 4 UN-Charta verletzen, insbesondere, wenn sie durch einen Staat im Alleingang ausgeführt wird. Jedoch ist nicht jede völkerrechtswidrige Gewaltanwendung ein zu ahndender Angriff. Das wird durch die Schwellenklausel deutlich. Die Arbeitsgruppe für die Aggressionsdefinition in Kampala wollte Fälle der sogenannten Grauzonen ausschließen. Dies hatten speziell die USA gefordert, die der Meinung waren, dass wer sich für die Verhinderung von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Genozid einsetzt keine offenkundige Verletzung der UN-Charta beginge und dafür auch nicht belangt werden dürfte.<sup>43</sup> Doch viele Staaten waren gegen diese Auffassung, insbesondere aus Sorge, die mächtigen Staaten könnten militärische Interventionen mit humanitären Gründen legitimieren.<sup>44</sup> Am Ende wurde darauf verzichtet, humanitäre Intervention explizit als Ausnahme in Art. 8*bis* aufzunehmen. Es erfolgte jedoch eine Anmerkung im Annex im Übereinkommen der Überprüfungskonferenz, die Aggression sei die schlimmste und gefährlichste Form der illegalen Gewaltanwendung, und daher müssten alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden, einschließlich der Schwere und der Konsequenzen.<sup>45</sup> Es ist davon auszugehen, dass Handlungen mit humanitären Absichten die Schwelle des Aggressionsverbrechens nicht überschreiten. Schlussendlich wird es Aufgabe des zuständigen Gerichts sein, die Art und den Umfang des staatlichen Handelns näher zu bestimmen.

Ein weitere Grauzone von *jus ad bellum* ist das Recht auf präventive Selbstverteidigung. Nach den Terrorangriffen vom 11. September 2001 wurde das Recht auf Selbstverteidigung weiter ausgelegt. So fordern die USA den Einbezug von präventiven militärischen Operationen.<sup>46</sup> Auf der einen Seite

<sup>40</sup> ALSTON, LOWE, 2012, S. 1492, Rn. 38.

<sup>41</sup> ALSTON, LOWE, 2012, S. 1492, Rn. 39-41, 46-47, 55.

<sup>42</sup> ALSTON, LOWE, 2012, S. 225, Rn. 57.

<sup>43</sup> MCCABE, 2014, S. 998; STAHN, 2015, S. 783.

<sup>44</sup> MCCABE, 2014, S. 999.

<sup>45</sup> STAHN, 2015, S. 783.

<sup>46</sup> BIGLER, 2005, S. 2.

wird argumentiert, dass Art. 51 UN-Charta das tatsächliche Auftreten eines bewaffneten Angriffs erfordert, und dass die Erlaubnis einer präventiven Selbstverteidigung zu viel Beurteilungsspielraum den Staaten überlassen würde (Beispiel: Irak Invasion 2003 durch die USA und ihre Alliierten).<sup>47</sup> Auf der anderen Seite wächst aber auch eine gewisse Akzeptanz der präventiven Selbstverteidigung, so lange sie als allerletzte Konsequenz stattfindet, alle friedlichen Mittel ausgeschöpft sind und die Operation der Selbstverteidigung auch verhältnismäßig ist.<sup>48</sup> So wäre es möglich, dass die präventive Selbstverteidigung auf Grund der Schwellenklausel nicht unter Art. 8*bis* fällt. Aber auch hier wird es auf die Rechtsprechung ankommen.

### 1.3 Zuständigkeit

Gemäß der neuen Art. 15*bis* und 15*ter* können der UN-Sicherheitsrat, die IStGH Vertragsstaaten sowie die Chefanklägerin des IStGH Ermittlungen einleiten. Die Chefanklägerin muss aber prüfen, ob der UN-Sicherheitsrat bereits über eine Angriffshandlung entschieden hat. Nur wenn das nicht der Fall ist, darf der IStGH tätig werden – aber auch erst nach einer Frist von sechs Monaten. Die Gerichtsbarkeit des IStGH ist dann nicht gegeben, wenn das Verbrechen von einem Staatsangehörigen eines Nichtvertragsstaates oder in dessen Hoheitsgebiet begangen wird. China, Russland und die USA – Veto-Mächte des UN-Sicherheitsrats – sind Nicht-Vertragsstaaten des Rom-Statuts und fallen daher auch nicht unter die Zuständigkeit des IStGH.<sup>49</sup> Der neue Tatbestand des Art. 8*bis* kann aber auch so ausgelegt werden, dass der IStGH für Angriffshandlungen zuständig ist, die von oder gegen ein Mitgliedstaat des IStGH (territoriale Zuständigkeit) verübt wird – also auch, wenn ein Nicht-Mitgliedsstaat das Aggressionsverbrechen ausgeübt hat.<sup>50</sup> Im Fall einer Opting-Out-Erklärung durch ein Mitgliedsstaat ist der IStGH nicht zuständig, es sei denn, der UN-Sicherheitsrat gibt eine entsprechende Verweisung ab. Eine solche könnte auch Nicht-Vertragsstaaten treffen.

Die Vertragsstaaten trifft keine gesetzliche Verpflichtung die Normen des Römischen Statuts in nationales Recht umzusetzen, da dieses keine Verdrängungskonvention ist. Gemäß Abs. 5 der Präambel werden Staaten aber dazu aufgefordert, internationale Verbrechen in ihrer eigenen Zuständigkeit zu ahnden – das sogenannte Weltrechtsprinzip. Aber zumindest sollen die Staaten territoriale oder mit der Staatsangehörigkeit begründete Gerichtsbarkeit anwenden. Wer die Definition nicht umsetzt, würde sein Recht verwirken, mit Aggressionsfällen in seiner eigenen Zuständigkeit selbst umzugehen und es somit der international Strafverfolgung überlassen. Einige Staaten haben bereits ihr Strafrecht der Änderung des Rom-Statuts angepasst und das Aggressionsverbrechen inkorporiert.<sup>51</sup> Probleme könnten dann auftauchen, wenn mehrere Staaten gleichzeitig einen Aggressionsfall behandeln, weil sie jeweils Zuständigkeit besitzen. Außerdem ist unklar, wie sich Staaten beim Tätigwerden oder eben Nicht-Tätigwerden des UN-Sicherheitsrats

<sup>47</sup> ALSTON, LOWE, 2012, S. 1422, Rn. 50-51.

<sup>48</sup> ALSTON, LOWE, 2012, S. 1423, Rn. 50, 52.

<sup>49</sup> STAHN, 2015, S. 792.

<sup>50</sup> STAHN, 2015, S. 789, 791-792.

<sup>51</sup> STAHN, 2015, S. 793-794.

verhalten sollen. Könnte umgekehrt der UN-Sicherheitsrat innerstaatliche Verfahren aufhalten? – Es erscheint sinnvoll, dass die Staaten ihr nationales Strafrecht schnellstmöglich an Art. 8bis des Römischen Statuts anpassen sollten.<sup>52</sup>

## **2. Der Aggressionstatbestand in Deutschland**

### 2.1 Einleitung

Die Bundesrepublik ratifizierte die Änderungen von Kampala als einer der ersten Vertragsstaaten, am 3. Juni 2013. Nun wird auch das deutsche Völkerstrafgesetzbuch von 2002, welches bislang Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen unter Strafe stellte, um das Verbrechen der Aggression erweitert. Der neue Straftatbestand im VStGB ist auch notwendig, da eine Definition im deutschen Recht gänzlich fehlte, und bisher nur die Vorbereitung eines Angriffskrieges unter Strafe gestellt wurde, Art. 26 GG.<sup>53</sup> Diese Vorbereitung eines Angriffskrieges ist wohl als Beispiel zu verstehen und schließt jeden gewaltsamen Angriff, der sich völkerrechtlich nicht rechtfertigen lässt, mit ein.<sup>54</sup> Genaueres regelten §§ 80, 80a StGB: nach § 80 StGB wurde die Vorbereitung eines Angriffskrieges unter Strafe gestellt, nach § 80a StGB die Anstachelung zum Angriffskrieg.<sup>55</sup> Nach der Gesetzesänderung des VStGB soll Abschnitt 3, § 13 „Verbrechen der Aggression“ neu hinzukommen und § 80 StGB ersetzen. § 80a StGB wird dahingehend geändert, dass die Wörter „zum Angriffskrieg (§ 80)“ durch die Wörter „zum Verbrechen der Aggression (§ 13 VStGB)“ ersetzt werden.<sup>56</sup> Der Gesetzentwurf wurde in zweiter Beratung im Deutschen Bundestag angenommen. Zugestimmt haben CDU/CSU und SPD, die Grünen haben sich enthalten, die Linken stimmten dagegen. Das neue Gesetz ist seit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

### 2.2 Kritik und Lob

Auch für § 13 VStGB gilt die Schwellenklausel. Dadurch begründet nicht jede Angriffshandlung eine strafrechtliche Verantwortung. Auch die Bundesregierung sieht laut Drucksache des Bundesrates nicht in jeder völkerrechtswidrigen staatlichen Gewaltanwendung zugleich ein Aggressionsverbrechen.<sup>57</sup> Wie bereits ausführlich analysiert, sollen rechtlich umstrittene Einsätze vom Aggressionstatbestand gerade nicht erfasst werden. Auch das Bundesverfassungsgericht sieht das so. Laut seiner Entscheidung BVerfG 77, 233f sollen Verteidigungsbündnisse, einschließlich der Lagerung chemischer Waffen im Bundesgebiet, verfassungsrechtlich erlaubt sein. Im Zweifel ist

---

<sup>52</sup> STAHN, 2015, S. 798-800.

<sup>53</sup> KINDHÄUSER/Urs (2013) *Strafgesetzbuch - Lehr- und Praxiskommentar*, 5. Auflage. (Baden Baden: Nomos Verlag), S. 492.

<sup>54</sup> JARASS/Hans, PIEROTH/Bodo (2016) *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Kommentar*, 14. Auflage. (München: C.H. Beck), S. 647, Rn. 3; HÖMIG/Dieter, WOLFF/Heinrich Amadeus (2016) *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Handkommentar*, 11. Auflage. (Baden Baden: Nomos Verlag), S. 335, Rn. 2.

<sup>55</sup> KINDHÄUSER, 2013, S. 492-493.

<sup>56</sup> Gesetz zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches vom 22. Dezember 2016, in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 65, ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 2016, S. 3150-3151.

<sup>57</sup> BUNDESRAT (2016) *Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches*. Drucksache 161/16. (01. April 2016) (Abrufbar unter: [http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0101-0200/161-16.pdf;jsessionid=704F7D3D6E5CBA26CB2D24CB3DAEF062\\_2\\_cid349?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0101-0200/161-16.pdf;jsessionid=704F7D3D6E5CBA26CB2D24CB3DAEF062_2_cid349?__blob=publicationFile&v=1)) [Stand: 15. Dezember 2016], S. 14.

jedoch auf eine völkerrechtliche Betrachtung abzustellen.<sup>58</sup> Das nationale Gericht oder der IStGH entscheiden, wie hoch die Schwelle angesetzt wird, um die jeweilige Tat als Aggressionsverbrechen zu klassifizieren.<sup>59</sup> Dabei wird ihm die Definition der UN-Generalversammlung im Beschluss 3314 helfen.<sup>60</sup> Aber auch in Deutschland werden humanitäre Interventionen mit militärischen Mitteln vermutlich an der Schwellenklausel scheitern, auch wenn die Entscheidung der Bundesregierung hier scheinbar interessengeleitet ist, insbesondere im Hinblick auf ihr Fehlverhalten im Kosovo-Krieg 1999.

Auch wurde der deutsche Aggressionstatbestand enger gefasst als im Römischen Statut, da die Planung, Vorbereitung oder Einleitung eines Angriffskrieges nur dann individuell strafbar ist, wenn die staatliche Angriffshandlung tatsächlich vollzogen wurde, oder zumindest die Gefahr eines Angriffskrieges herbeigeführt wurde. Unklar bleibt, wie die Gefahr genau auszusehen hat.

Im deutschen Recht gilt der Angriffskrieg als die schlimmste Form der Angriffshandlung. Bei den sonstigen Angriffshandlungen muss die sogenannte Schwellenklausel greifen:

„Wer einen Angriffskrieg führt oder eine sonstige Angriffshandlung begeht, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt...“, § 3 VStGB.

Somit wird eine Unterscheidung getroffen zwischen dem vollständigen verbotenen Angriffskrieg und der pönalisierten Angriffshandlung. Art. 8*bis* des Römischen Statuts macht meines Erachtens solch eine Unterscheidung nicht. Hier wird das Wort „Angriffskrieg“ nicht verwendet, sondern nur „Angriffshandlung“. Der sogenannte Angriffskrieg wird in Art. 8*bis* Abs. 2 1. Alt. des Römischen Statuts aufgezählt als „Invasion des Hoheitsgebiets eines Staates oder der Angriff auf dieses durch die Streitkräfte eines anderen Staates“ und zählt somit zur Angriffshandlung dazu und unterliegt ebenfalls der Schwellenklausel. Meiner Meinung nach war es richtig, dass Deutschland hier eine Unterscheidung macht und somit den Angriffskrieg nochmals als das schlimmste Verbrechen überhaupt hervorhebt. Deutschland ist auch dahingehend von der Definition des Art 8*bis* des Römischen Statuts abgewichen, indem es nicht den Beispielskatalog mit aufgenommen hat. Dieser gilt im Römischen Statut aber nur als Leitung und ist nicht abschließend. Welche Handlungen unter das Verbrechen der Aggression fallen, muss schlussendlich im Einzelfall und durch die Gerichte entschieden werden.

Außerdem können durch die Führungsklausel nichtstaatliche Akteure nur in den wenigsten Fällen wegen eines Aggressionsverbrechens strafbar gemacht werden. Aber gerade sie sind immer häufiger auch Kriegsparteien und brechen die Regeln des humanitären Völkerrechts. In der Vergangenheit war die Frage des Angriffskrieges eine Frage der Staatenverantwortlichkeit,<sup>61</sup> da dieser nur von einem

---

<sup>58</sup> HÖMIG, WOLFF, 2016, S. 335, Rn. 2.

<sup>59</sup> AKANDE, TZANAKOPOULOS, 2015; MUPHY, Sean (2012) *The Crime of Aggression at the ICC*, in: GW Law Faculty Publications & Other Works (Abriefbar unter: [http://scholarship.law.gwu.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1907&context=faculty\\_publications](http://scholarship.law.gwu.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1907&context=faculty_publications)) [Stand: 20.01.2017], S. 36.

<sup>60</sup> STAHN, 2015, S. 781.

<sup>61</sup> AKANDE, TZANAKOPOULOS, 2015.

Staat gegenüber einem anderen Staat begangen werden kann. Nun, als Teil der Zuständigkeit des IStGH, wurde die Frage des Angriffskriegs zur Frage der individuellen Verantwortung.<sup>62</sup> Eine der bekanntesten Zitate der Nürnberger Prozesse war:

„Crimes against international law are committed by men, not by abstract entities, and only by punishing individuals who commit such crimes can the provisions of international law be enforced!“<sup>63</sup>

Dennoch gehört das Verbrechen weiterhin zum Bereich der Staatenverantwortlichkeit.<sup>64</sup> In Art. 8bis werden nun die staatliche und die individuelle Verantwortung miteinander kombiniert.<sup>65</sup> Es wird unterschieden zwischen dem Verbrechen der Aggression (*Crime of Aggression*) und einer Angriffshandlung (*Act of Aggression*).<sup>66</sup> Die Angriffshandlung ist eine Verletzung durch den Staat; für das Aggressionsverbrechen trägt der Einzelne Verantwortung.<sup>67</sup> So wird es auch im neuen § 13 VStGB gehandhabt. Die Überschrift lautet „Verbrechen der Aggression“, in den darunter laufenden Absätzen werden die Begriffe „Angriffskrieg“ und „Angriffshandlung“ verwendet. Angriffshandlungen können auch hier nur vom Staat ausgeübt werden, verantwortlich ist jedoch der Einzelne. Täter können nur Personen in staatlichen Machtpositionen sein. Unterhalb der Führungsebene wird es daher schwierig, Strafbarkeit zu begründen. Dies soll einfachen Soldaten die schwierige Bewertung der Rechtmäßigkeit des Einsatzes von Waffengewalt ersparen. Strafbar können aber immerhin auch Teilnehmer wie Anstifter oder Gehilfen sein, die aber in der Lage sein müssen, das staatliche Handeln zu kontrollieren oder zu lenken. Die Strafbarkeit einer solchen Beteiligung ist allerdings nicht hinreichend klar geregelt in § 13 Abs. 4 VStGB.

Bisher verpflichtete Art. 26 GG, §§ 80 und 80a StGB nicht nur deutsche Staatsorgane sowie juristische und natürliche Personen, sondern auch Ausländer und Staatenlose.<sup>68</sup> Der neue deutsche Aggressionstatbestand wird nicht dem Weltrechtsprinzip unterstellt, das – abweichend vom Nichteinmischungsgrundsatz – bei Völkerstraftaten die weltweite Verfolgung extraterritorialer Taten erlaubt, unabhängig von einem Anknüpfungspunkt im Inland, weil diese Verbrechen im Interesse der internationalen Staatengemeinschaft liegen. Bisher beinhaltete § 1 VStGB das uneingeschränkte Weltrechtsprinzip. Nach dem neuen § 1 VStGB findet der Aggressionstatbestand nur Anwendung, wenn der Täter Deutscher ist oder die Tat sich gegen die Bundesrepublik richtet. Täter, die dauerhaft in Deutschland leben aber keinen deutschen Pass besitzen, können nicht bestraft werden. Laut Drucksache des Bundesrates begründet Art. 17 des Römischen Statuts keine Verpflichtung zur Ausübung einer uneingeschränkten Weltjustiz.<sup>69</sup> Er ist der Meinung, dass die Ermittlungsbehörden und Gerichte sonst durch die Vielzahl von Fällen an ihre Grenzen stoßen würden. Fraglich ist allerdings, wie viele Fälle es tatsächlich in Zukunft geben wird. Durch die Führungsklausel sowie

---

<sup>62</sup> BAEK, 2006, S. 52; STAHN, 2015, S. 781.

<sup>63</sup> STAHN, 2015, S. 781.

<sup>64</sup> STAHN, 2015, S. 781.

<sup>65</sup> STAHN, 2015, S. 781.

<sup>66</sup> MCCABE, 2014, S. 995; AKANDE, TZANAKOPOULOS, 2015.

<sup>67</sup> STAHN, 2015, S. 781; MCCABE, 2014, S. 995.

<sup>68</sup> HÖMIG, WOLFF, 2016, S. 335, Rn. 2; JARASS, PIEROTH, 2016, S. 648, Rn. 6.

<sup>69</sup> BUNDESRAT, 2016, S. 9.

durch bestimmte Immunitätseinschränkungen für ausländische Beamte wird es vermutlich eine eher geringe Anzahl potenzieller Verdächtiger geben. Meines Erachtens ist das Weltrechtsprinzip für die Verfolgung insbesondere des „Verbrechens aller Verbrechen“ unverzichtbar. Zudem trägt Deutschland auf Grund seiner Geschichte eine besondere Verantwortung dafür, dass von hier nie wieder Krieg ausgeht.

### **3. Beispiel Österreich**

Bisher haben nur wenige Staaten den Artikel 8bis des Römischen Statuts in ihren nationalen Gesetzen umgesetzt, darunter Luxemburg, Slowenien, Kroatien, Samoa und Österreich. Österreichs Strafrechtsänderungsgesetz ist bereits seit dem 1. Januar 2016 in Kraft. § 321k ÖStGB hat einige Besonderheiten zu verzeichnen. In Bezug auf die Führerklausel kann auch ein einfacher Teilnehmer für die Mitwirkung an einem Amtsdelikt strafbar gemacht werden. Außerdem wird in §§ 62 ff. ÖStGB zwischen strafbaren Handlungen im Inland und im Ausland unterschieden. Strafbarkeit gilt demnach uneingeschränkt, wenn entweder Täter oder Opfer Österreicher ist oder wenn durch die Tat sonstige österreichische Interessen verletzt worden sind. Österreich behält aber ebenfalls die Zuständigkeit, wenn der Täter zur Tatzeit Ausländer war und entweder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder sich in Österreich aufhält und nicht ausgeliefert werden kann. Im Gegensatz zu Deutschland geht Österreich davon aus, dass trotz relativ weiter Zuständigkeitsregelung mit einem plötzlichen Ansturm völkerrechtlicher Fälle nicht zu rechnen sei.<sup>70</sup> Die österreichische Definition ist enger an die Definition aus Art. 8bis Rom-Statut angelehnt. Wie in Deutschland wird hier ebenfalls keine Unterscheidung zwischen vollkommen verbotenen Angriffskrieg und der zu pönalisierenden Angriffshandlung gemacht.

### **4. Fazit**

Abschließend sei anzumerken, dass der Anwendungsbereich des Aggressionstatbestandes im deutschen VStGB eng gestaltet ist. Insbesondere das im Völkerstrafrecht geltende Weltrechtsprinzip ist außer Kraft gesetzt. Das Römische Statut enthält zwar keine Kriterien für die innerstaatliche Zuständigkeit, sodass die Staaten über die Gerichtsbarkeit selbst entscheiden können. Das heißt aber ebenso, dass die Staaten grundsätzlich auch ausländische Täter für das Aggressionsverbrechen bestrafen können. Österreich hat dies getan, Deutschland nicht. Das ist zu bedauern, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die internationale Verfolgung von Straftaten immer öfter in Frage gestellt wird. Auch die Rolle des IStGH wird kontrovers diskutiert und nicht von allen Staaten unterstützt. Deutschland hätte hier eine klarere Stellung beziehen können, indem es der Kriminalisierung des Aggressionsverbrechens eine größere Chance zum tatsächlichen Vollzug gegeben hätte. Außerdem hat der Bundesrat in seiner Drucksache angemerkt, dass humanitäre Interventionen und präventive Selbstverteidigung nicht unter das Aggressionsverbrechen fallen sollen. Interessant wird hier, wie

---

<sup>70</sup> BÜHLER/Konrad, REISINGER CORACINI/Astrid (2015) *Die Umsetzung des Römischen Statuts in Österreich*, in: ZIS Online – Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (Oktober 2015) (Abrufbar unter: [http://www.zis-online.com/dat/artikel/2015\\_10\\_955.pdf](http://www.zis-online.com/dat/artikel/2015_10_955.pdf)) [Stand: 15. Dezember 2016], S- 505-513; S. 511-512.

die Rechtsprechung dies in Zukunft handhaben wird.

Die Gesetzesänderung des VStGB ist dennoch begrüßenswert. Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg wird nun endlich unter Strafe gestellt. Für Deutschland würden insbesondere solche Handlungen interessant, mit der ein Staat einem anderen Staat erlaubt, von seinem Hoheitsgebiet eine Angriffshandlung gegen einen dritten Staat zu begehen, Art. 8*bis* Buchst. f Römisches Statut. Ein aktuelles Beispiel dafür sind die US-Flugbasen in der Bundesrepublik. Wenn die USA einen Angriffskrieg führt und in Deutschland stationierte amerikanische Soldaten einsetzt, könnte es zu Strafanzeigen gegen deutsche Verantwortliche kommen, die die Stationierung US-amerikanischer Truppen genehmigt haben. Und dann wäre das Weltrechtsprinzip nicht mehr maßgebend, da der Deutschlandbezug gegeben wäre.

---

---

Literatur:

- AKANDE/Dapo, TZANAKOPOULOS/Antonios (2015) *The International Court of Justice and the Concept of Aggression: Lessons for the ICC?*, in: EJIL: Talk - Blog of the European Journal of International Law (03.07.2015) (abrufbar unter: <http://www.ejiltalk.org/the-international-court-of-justice-and-the-concept-of-aggression-lessons-for-the-icc/>) [Stand 20.01.2017].
- ALSTON/Philip, LOWE/Vaughan (eds.) (2012) *The Charter of the United Nations – A Commentary*, 3rd. Edition, Vol. 1 (Oxford: Oxford University Press).
- BAEK/Buhm-Suk (2006) *The Definition and Jurisdiction of the Crime of Aggression and the International Criminal Court*, in: Cornell Law School Graduate Student Papers. (Abrufbar unter: [http://scholarship.law.cornell.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1036&context=lps\\_papers](http://scholarship.law.cornell.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1036&context=lps_papers)) [Stand: 20.01.2017].
- BIGLER/Hanspeter (2005) *Humanitäre Interventionen: Unrecht gegen Unrecht?*, in: Humanitäre Intervention und Menschenrechte, Vielfalt Nr. 54, Zeitschrift der Gesellschaft für bedrohte Völker Schweiz, Heft 1/2005 (Abrufbar unter: [http://www.humanrights.ch/upload/pdf/050603\\_gfbv\\_humanitaere\\_interventionen.pdf](http://www.humanrights.ch/upload/pdf/050603_gfbv_humanitaere_interventionen.pdf)) [Stand: 20.01.2017].
- BÜHLER/Konrad, REISINGER CORACINI/Astrid (2015) *Die Umsetzung des Römischen Statuts in Österreich*, in: ZIS Online – Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (Oktober 2015) (Abrufbar unter: [http://www.zis-online.com/dat/artikel/2015\\_10\\_955.pdf](http://www.zis-online.com/dat/artikel/2015_10_955.pdf)) [Stand: 15. Dezember 2016], S- 505-513.
- BUNDESANZEIGER (2013) *Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs sowie der Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression*. (12. Juni 2013), in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil II Nr. 19 (23. Juli 2013, Bonn) (Abrufbar unter: [http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&start=//\\*/%255B@attr\\_id='bgbl213s1042.pdf%255D#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl213s1042.pdf%27%5D\\_1481126150857](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*/%255B@attr_id='bgbl213s1042.pdf%255D#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl213s1042.pdf%27%5D_1481126150857)) [Stand: 15. Dezember 2016].
- BUNDESRAT (2016) *Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches*. Drucksache 161/16. (01. April 2016) (Abrufbar unter: [http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0101-0200/161-16.pdf;jsessionid=704F7D3D6E5CBA26CB2D24CB3DAEF062.2\\_cid349?blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0101-0200/161-16.pdf;jsessionid=704F7D3D6E5CBA26CB2D24CB3DAEF062.2_cid349?blob=publicationFile&v=1)) [Stand: 15. Dezember 2016].
- DEISEROTH, Diether (2000) *Internationale Gerichtsbarkeit und friedliche Streitbeilegung*, in: Wissenschaft & Frieden 2000-1: Der schwierige Weg zum Frieden (Abrufbar unter: <http://www.wissenschaft-und-frieden.de/seite.php?artikelID=0021>) [Stand: 15. Dezember 2016].
- Gesetz zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches vom 22. Dezember 2016, in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 65, ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 2016.
- GLOBAL CAMPAIGN FOR THE PREVENTION OF AGGRESSION (2016) *The Handbook* (Abrufbar unter: <http://crimeofaggression.info/documents/1/handbook.pdf>) [Stand: 15. Dezember 2016].
- GLOBAL POLICY FORUM (2013) *Changing Patterns in the Use of the Veto in The Security Council*, Retrieved 26 November 2013. (Abrufbar unter: [https://www.globalpolicy.org/images/pdfs/Changing\\_Patterns\\_in\\_the\\_Use\\_of\\_the\\_Veto\\_as\\_of\\_August\\_2012.pdf](https://www.globalpolicy.org/images/pdfs/Changing_Patterns_in_the_Use_of_the_Veto_as_of_August_2012.pdf)) [Stand: 20.01.2017].
- HEHIR, Aidan (2010) *The Responsibility to Protect: 'Sound and Fury Signifying Nothing'?*, in: International Relations 2010, Vol 24 (2), S. 218–239.
- HIGH LEVEL PANEL ON THREATS, CHALLENGES, AND CHANGE (2004) *A More Secure World: Our Shared Responsibility*, in: Report of the Secretary-Generals's High-level Panle on Threats, Challenges and Change. (New York, USA: United Nations). (Abrufbar unter: [http://www.un.org/en/peacebuilding/pdf/historical/hlp\\_more\\_secure\\_world.pdf](http://www.un.org/en/peacebuilding/pdf/historical/hlp_more_secure_world.pdf)) [Accessed: 19 August 2015].
- HÖMIG/Dieter, WOLFF/Heinrich Amadeus (2016) *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Handkommentar*, 11. Auflage. (Baden Baden: Nomos Verlag).
- INTERNATIONAL CRIMINAL COURT (2017) *The States Parties to the Rome Statute* (Abrufbar unter: [https://asp.icc-cpi.int/en\\_menus/asp/states%20parties/pages/the%20states%20parties%20to%20the%20rome%20statute.aspx](https://asp.icc-cpi.int/en_menus/asp/states%20parties/pages/the%20states%20parties%20to%20the%20rome%20statute.aspx)) [Stand: 24.01.2017].

- INTERNATIONAL COMMISSION ON INTERVENTION AND STATE SOVEREIGNTY - ICISS (2001), *The Responsibility to Protect: Report of the International Commission on Intervention and State Sovereignty*, (Ottawa, Canada: International Development Research Centre) (Abrufbar unter: <http://responsibilitytoprotect.org/ICISS%20Report.pdf> [Stand: 15 August 2015]).
- INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF (n.a.), Der Tatbestand der Aggression. (Abrufbar unter: <http://www.internationaler-straengerichtshof.de/seite-26.html>) [Stand: 15. Dezember 2016].
- JARASS/Hans, PIEROTH/Bodo (2016) *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Kommentar*, 14. Auflage. (München: C.H. Beck).
- KEUL, Katja (2016), Rede zu Protokoll zum „Völkerstrafgesetzbuch“ am 09.06.2016.
- KINDHÄUSER/Urs (2013) *Strafgesetzbuch – Lehr- und Praxiskommentar*, 5. Auflage. (Baden Baden: Nomos Verlag).
- KRESS/Klaus, HOLTZENDORFF/Leonie (2010) *The Kampala Compromise on the Crime of Aggression*, in: JICI 8 (2010), 1179-1217. (Abrufbar unter: <http://www.uni-koeln.de/jur-fak/kress/Final.pdf>) [Stand: 20.01.2017].
- LENTNER/Gabriel Maria (2010/2011) *The Role of the Security Council in connection with the Crime of Aggression - Seminar 030238: The Law of the United Nations* (Abrufbar unter: [https://deicl.univie.ac.at/fileadmin/user\\_upload/i\\_deicl/VR/VR\\_Personal/Reinisch/Internetpublikationen/lenntner.pdf](https://deicl.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_deicl/VR/VR_Personal/Reinisch/Internetpublikationen/lenntner.pdf)) [Stand 20.01.2017].
- MCCABE (2014) *Balancing “Aggression” and Compassion in International Law: The Crime of Aggression and Humanitarian Intervention*, in: Fordham Law Review 991, Volume 83, Issue 2, S. 991-1030. (Abrufbar unter: <http://ir.lawnet.fordham.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=5049&context=flr>) [Stand 20.01.2017].
- MUPHY, Sean (2012) *The Crime of Aggression at the ICC*, in: GW Law Faculty Publications & Other Works (Abrufbar unter: [http://scholarship.law.gwu.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1907&context=faculty\\_publications](http://scholarship.law.gwu.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1907&context=faculty_publications)) [Stand: 20.01.2017].
- RAJAN, Sudhir Chella (2006) *Global Politics and Institutions – GTI Paper Series: Frontiers of a Great Transition*. Tellus Institute. (Abrufbar unter: [http://greattransition.org/archives/papers/Global\\_Politics\\_and\\_Institutions.pdf](http://greattransition.org/archives/papers/Global_Politics_and_Institutions.pdf)) [Stand 20.01.2017], S. 3.
- REINHART/Ariane (2000) *Die Nebenorganpraxis des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen unter besonderer Berücksichtigung der United Nations Compensation Commission* (Münster: LIT Verlag).
- SCHÖLZEL, Arnold/SIEKER, Ekkehard (2016) *Scheunentorgröße Schlupflöcher*, in: Junge Welt Ausgabe vom 25.11.2016 (Abrufbar unter: <https://www.jungewelt.de/2016/11-25/055.php>) [Stand: 15. Dezember 2016].
- STAHN, Carsten (ed.) (2015) *The Law and Practice of the International Criminal Court*. (Oxford: Oxford University Press).
- UNITED NATIONS Department of Political Affairs – Security Council Affairs Division (2013) *Repertoire of the Practice of the Security Council*, 18th Supplement, 2012-2013 - Actions with Respect to Threats to the Peace, Breaches of the Peace, and Acts of Aggression (Chapter VII of the Charter). (Abrufbar unter: <http://www.un.org/en/sc/repertoire/2012-2013/Part%20VII/2012-2013%20Part%20VII.pdf#page=7>) [Stand: 20.01.2017].
- UN GENERAL ASSEMBLY (1947) 3314(XXIX) – *Definition der Aggression*. (14. Dezember 1974), (Abrufbar unter: [www.un.org/depts/german/gv-early/ar3314\\_neu.pdf](http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar3314_neu.pdf)) [Stand: 15. Dezember 2016].
- UN GENERAL ASSEMBLY (2010) *Resolution: The crime of aggression*, in: 13th plenary meeting. (11. Juni 2010, Kampala). (Abrufbar unter: <https://treaties.un.org/doc/source/docs/RC-Res.6-ENG.pdf>) [Stand: 15. Dezember 2016].
- UN SECRETARY GENERAL (2010) *Amendments on the crime of aggression to the Rome Statute of the International Criminal Court*, (11. Juni 2010, Kampala). C.N.651.2010.TREATIES-8 (Abrufbar unter: <https://treaties.un.org/doc/Publication/CN/2010/CN.651.2010-Eng.pdf>) [Stand: 15. Dezember 2016].
- UN TREATY COLLECTION (2016) *Status of the Amendments on the crime of aggression to the Rome Statute of the International Criminal Court*. (Abrufbar unter: [https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=XVIII-10-b&chapter=18&clang=en](https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XVIII-10-b&chapter=18&clang=en)) [Stand: 15. Dezember 2016].
- UN RIC – Regionales Informationszentrum der vereinten Nationen für Westeuropa (n.d.) *Der Internationale Strafgerichtshof*, UNIC/474 (Abrufbar unter: <http://www.unric.org/de/pressemitteilungen/3919>) [Stand: 20.01.2017].
- VERLAGE, Christopher (2009) *Responsibility to Protect: Ein neuer Ansatz im Völkerrecht zur*

*Verhinderung von Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit,*  
(Tübingen: Mohr Siebeck).